

Nicht zulässig im Sinne des § 1 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO sind:

- Vergnügungsstätten,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind
- Werbeanlagen für Fremdwerbung (außerhalb der Stätte der Leistung) als Hauptnutzung.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind im **WA-Gebiet** nur an der Stätte der Leistung und ausschließlich an der Gebäudefassade, nur bis zu einer Gesamtfläche von 2 m² und nur bis zur Höhe der Traufe zulässig.

Im **MI- Gebiet** sind Werbeanlagen an den Gebäudefassaden und als selbständige bauliche Anlagen zulässig.

- An den Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen dürfen die Oberkante Attika (Flachdächern) bzw. die Traufe (geneigte Dächer) nicht überragen.
- Einzelbuchstaben dürfen das Höhenmaß von 0,50 m nicht überschreiten.
- Je Fassadenansicht ist im MI- Gebiet eine Werbeanlage mit maximal 2 m² zulässig.
- Je Betrieb ist maximal eine selbständige Werbeanlage zulässig.
- Selbständige Werbeanlagen dürfen die Oberkante der Attika (Flachdächern) bzw. die Traufe (geneigte Dächer) nicht überschreiten.
- Je Baugrundstück sind maximal 3 Werbeanlagen als Fahnen an Fahnenmasten zulässig. Die Höhe eines Fahnenmasts darf 7,00m nicht überschreiten. Als Größe der Werbefläche in Summe der Fahnen sind maximal 12 m² zulässig.

Im **gesamten Plangebiet** sind unzulässig:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegten oder laufendem Licht,
- Booster (Lichtwerbung am Himmel),
- Werbeanlagen auf dem Dach.